

Turnerbund Osterfeld 1911 e.V.

Mitglied des Deutschen Turnerbundes und der Fachverbände

Handball – Badminton – Judo – Tennis – Volleyball



– Satzung –

(Stand 4. August 2019)

Wir am Friesenhügel

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Turnerbund Osterfeld 1911 e.V. „TB Osterfeld“ und „Tbd. Osterfeld“ werden als Abkürzung verwendet.

Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Turnerbund Osterfeld 1911 e.V. ist die Pflege und Verbreitung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Förderung des Breitensports und des Leistungssports.
2. Der Turnerbund Osterfeld 1911 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben und Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschalen Auslagen-erstattungen sind zulässig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Turnerbund Osterfeld 1911 e.V. kann jeder durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung werden, die bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein muss. Mit der Beitrittserklärung ist gleichzeitig die schriftliche Ermächtigung zur halbjährlichen oder jahresmäßigen Abbuchung des Beitrages vom Girokonto - soweit vorhanden - des Mitgliedes oder des gesetzlichen Vertreters zugunsten der Hauptkasse zu erteilen. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate. Für die vom Verein ausgeschriebenen Kurse werden Kurzmitgliedschaften erworben. Die Kurzmitgliedschaft gilt nur für den entsprechenden Kurs.
2. Die Erklärung bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn innerhalb eines Monats kein Einspruch erhoben worden ist. Wird Einspruch erhoben, kann der Geschäftsführende Vorstand die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei Aufnahme in den Verein ist für das Mitglied die Satzung des Turnerbund Osterfeld 1911 e.V. bindend.
3. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich und mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals erfolgen. Rückständige Verpflichtungen sind zu begleichen. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.
4. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 4.1 wenn sie ihrer Beitragspflicht trotz dreimaliger Mahnung durch den zuständigen Kassierer (m/w) nicht nachkommen,

4.2 bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4.3 wenn sie durch ihr Verhalten den Verein oder seinen Organen schaden.

Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung vor dem Geschäftsführenden Vorstand zu geben.

5. Der Verein haftet nicht für die in den Übungsstätten untergebrachte Turn- und Sportbekleidung und die dorthin mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertsachen usw. Der Geschäftsführende Vorstand kann über liegengeliebene oder von ausgetretenen bzw. ausgeschlossenen Mitgliedern zurückgelassene Sachen verfügen, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten abgeholt werden.
6. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall auf einen schriftlichen Antrag hin, Mitglieder von ihren Beitragspflichten ganz oder teilweise zu befreien. Die Befreiung muss in der Person des Antragsstellers gerechtfertigt und im Einzelfall begründet sein.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamt-Vorstand
3. der Geschäftsführende Vorstand
4. der Jugendausschuss

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie sechs Monate dem Verein angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 2.1 Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführenden Vorstandes, der Abteilungen und der Fachwarte,
 - 2.2 Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - 2.3 Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - 2.4 Wahlen des Geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer und Bestätigungen der Abteilungsvorstände,
 - 2.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten, Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung)
 - 2.6 Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - 2.7 Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge,
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Geschäftsführenden Vorstand einberufen. Sie findet jährlich im 1. Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Gesamtvorstand oder den Geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder die Kassenprüfer gemäß § 13 Abs. 3 dies beim Geschäftsführenden Vorstand beantragen.

4. Zu einer Mitgliederversammlung muss durch Aushang in den Vereinsanlagen (Kapellenstr. 84, 46119 Oberhausen) mindestens 14 Tage unter Angabe der Tagesordnung vorher eingeladen werden.
Die lokale Presse soll auch fristgerecht informiert und um Veröffentlichung gebeten werden.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen dem Geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht sein. Später vorliegende Anträge können nach Erledigung der Tagesordnung zur Verhandlung kommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie für dringlich hält.
5. Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins können nicht als dringlich eingebracht werden.
6. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach Eingang der Wortmeldungen.
7. Zur Geschäftsordnung muss das Wort unverzüglich erteilt werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Anträge beziehen.
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht einen Antrag auf Schluss der Aussprache zu stellen, über den sofort abgestimmt werden muss. Es darf dann nur noch je ein Redner für oder gegen die Sache sprechen.
9. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ausnahmen: Beschlüsse und Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins muss in zwei Mitglieder-

- versammlungen, die in einem Abstand von vier Monaten aufeinander folgen und eigens zu diesem Zweck einberufen worden sind, mit einer Mehrheit von sieben Achteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Wird bei Wahlen eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, so ist unter den Vorgeschlagenen mit den beiden höchsten Stimmzahlen in einem zweiten Wahlgang durch Stichwahl zu entscheiden.
 11. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung werden im Allgemeinen durch Handheben vorgenommen. Sie können auf Antrag mit Stimmzetteln erfolgen, wenn es die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder wünscht.
 12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
 13. Der 1. Vorsitzende (m/w) oder der 2. Vorsitzende (m/w) leitet die Mitgliederversammlung. Bei Abwesenheit der Vorgenannten leitet ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes die Mitgliederversammlung.
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift muss mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 7 Gesamt-Vorstand

Dem Gesamt-Vorstand gehören an:

1. die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
2. die Abteilungsleiter (m/w) der Fachabteilungen
3. der Gesamtjugendwart (m/w) und die Jugendwarte (m/w) der Fachabteilungen,
4. die Ehrenmitglieder (m/w) & die Ehrevorsitzenden (m/w)

§ 8 Aufgaben des Gesamt-Vorstands

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden nach § 10 gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind namentlich von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Dem Gesamt-Vorstand obliegt:

1. die geordnete Durchführung des Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetriebes, die Genehmigung von Vereinsveranstaltungen,
2. die Berufung von Mitgliedern zu Arbeitsausschüssen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Gesamt-Vorstandes

1. Der Gesamt-Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden (m/w) nach Bedarf einberufen oder wenn 5 Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der Gründe eine Zusammenkunft beantragen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. und 2. Vorsitzender (m/w)
1. und 2. Geschäftsführer (m/w)
1. und 2. Kassierer (m/w)

Die ersten und die zweiten Amtsinhaber des Geschäftsführenden Vorstandes werden jährlich im Wechsel für die Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende (m/w) oder der 2. Vorsitzende (m/w) jeweils in Gemeinschaft mit dem 1. Geschäftsführer (m/w) oder dem 1. Kassierer (m/w).

§ 11 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt:

1. die Förderung des Vereinswohls,
2. die Führung der Vereinsgeschäfte,
3. die Verwaltung des Vermögens und des Eigentums sowie die Behandlung sämtlicher Finanzangelegenheiten des Vereins,
4. die Vertretung des Turnerbund Osterfeld 1911 e.V. nach innen und außen,
5. die Überwachung und die Durchführung der Vereinsatzung,
6. die Einberufung der Mitgliederversammlungen und die Festsetzung der Tagesordnung,
7. die Durchführung der von den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse,
8. die Anstellung von Lehrkräften und Angestellten des Vereins.

§ 12 Der Jugendausschuss

1. Der Gesamtjugendausschuss, der von der Jugendvollversammlung gewählt wird, besteht aus dem Jugendwart (m/w), seinem Stellvertreter (m/w) und dem Jugend-Kassierer (m/w) sowie bei Bedarf von dem Jugendvertreter (m/w).
2. Die Gesamtjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Mitgliederversammlung und dem Geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.

§ 13 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, von denen in jedem Jahr zwei ausscheiden. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Gesamt-Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung prüfen und diese durch Unterschrift bestätigen.
3. Vorgefundene Mängel sind dem Geschäftsführenden Vorstand zu melden und die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder (m/w) und Ehrenvorsitzende (m/w) können auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 15 Fachabteilungen

Die Fachabteilungen ordnen ihren internen Betrieb selbst. Sie entsenden ihren Abteilungsleiter (m/w) oder einen Stellvertreter (m/w) in den Gesamt-Vorstand. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, falls dies im Interesse des Gesamtvereins notwendig erscheint, in die internen Belange der Fachabteilungen einzugreifen. Sofern Fachabteilungen mit Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Kassenprüfung des Gesamtvereins.

§ 16 Datenschutz

Es gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Eine Datenschutzerklärung des Turnerbund Osterfeld 1911 e. V. befindet sich auf der Vereins-Homepage.

§ 17 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Oberhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ausgenommen hiervon ist das unbewegliche und bewegliche Vermögen bezogen auf das gemeinsam mit dem Bewegungskindergarten „Grashüpfer“ errichtete Vereinsheim einschließlich aller Räumlichkeiten und allen Mobiliars. Dieses soll dem Bewegungskindergarten Grashüpfer e.V., Kapellenstraße 84, 46119 Oberhausen, zukommen, vorausgesetzt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorausgesetzt der vorerwähnte Verein besitzt zu diesem Zeitpunkt noch die Gemeinnützigkeit.

Oberhausen, 4. August 2019

Turnerbund Osterfeld 1911 e. V.

Geschäftsstelle: Kapellenstr. 84 Tel.: 0208 891530
46119 Oberhausen Fax: 0208 81085920

E-Mail: vorstand@turnerbund-osterfeld.de

Homepage: www.turnerbund-osterfeld.de